



Wasserbaureglement

vom 02.12.1992

in Kraft seit 25.02.1993

INHALTSVERZEICHNIS

I	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	Seite
	Art. 1: Zweck / Aufgaben	1
	Art. 2: Räumliche Begrenzung	1
	Art. 3: Meldepflicht	1
	Art. 4: Bauten und Anlagen	1/2
	Art. 5: Staatseigener Wasserbau	2
	Art. 6: Anstösser/Duldungspflicht (Art. 13 WBG)	2
II	ORGANISATION	
	Art. 7: Stimmberechtigte	2
	Art. 8: Gemeinderat	3
	Art. 9: Kommission für Verkehrsfragen und Gemeindebetriebe	3
III	FINANZIELLES	
	Art. 10: Mittelbeschaffung	4
	Art. 11: Grundeigentümerbeiträge	4
	Art. 12: Grundeigentümeranteile	4
	Art. 13: Bemessungskriterien	4
	Art. 14: Anwendung des Grundeigentümerbeitragsdekrets	5
IV	AUFSICHT DES STAATES	
	Art. 15: Gewässerkontrolle	5
	Art. 16: Vergabe von Arbeiten	5
V	RECHTLICHES	
	Art. 17: Geringfügige Änderung des Wasserbauplanes	5
	Art. 18: Beschwerderecht	5
VI	WIDERHANDLUNGEN	
	Art. 19: Bussen/Strafbestimmungen	6
VII	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	
	Art. 20: Inkraftsetzung	6
	Art. 21: Andere gesetzliche Grundlagen	6

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1

Zweck / Aufgaben

¹ Die Gemeinde nimmt die ihr durch das Gesetz über Gewässerunterhalt und Wasserbau (WBG) und die dazugehörige Wasserbauverordnung (WBV) zugewiesenen Wasserbaupflichten wahr.

² Die Kontrollaufgaben übt sie grundsätzlich im Rahmen von Art. 44 Abs. 2 WBG aus.

³ Bei der Ausführung von Unterhalts- und Verbauungsarbeiten hält sich die Gemeinde an die Verfahrensregeln des WBG und der WBV und beachtet deren Planungs- und Handlungsgrundsätze.

Art. 2

Räumliche Begrenzung

¹ Alle auf dem Gemeindegebiet stehenden und fliessenden Gewässer sind im Gewässerkatasterplan der Baudirektion des Kantons Bern, Blatt 0362/Ittigen, Massstab 1: 10000, dargestellt. Er zeigt die Aufteilung der Wasserbaupflicht im Sinne von Art. 9 WBG auf.

² Der Gewässerkatasterplan beinhaltet insbesondere

- Bezeichnung und Benennung der Gewässer
- Konzessionsstrecken

Art. 3

Meldepflicht

Der Anstösser meldet der Gemeinde und diese der Aufsichtsbehörde und dem Regierungsstatthalter neue Gefahrenherde und Schäden an Gewässern, sobald sie davon Kenntnis erhält.

Art. 4

Bauten und Anlagen

¹ Bauten und Anlagen Dritter, wie Gebäude, Plätze, Brücken, Mauern und Werkleitungen sowie die notwendigen Vorkehren im, am, unter oder über dem Gewässer zum Schutze dieser Werke, bedürfen einer Wasserbaupolizeibewilligung. Weitere Bewilligungen bleiben vorbehalten.

² Die Bauarbeiten haben in Absprache mit der Gemeinde zu erfolgen. Die Kosten gehen zu Lasten des Werkeigentümers.

³ Der Werkeigentümer besorgt den Unterhalt der Werke in Absprache mit der Gemeinde. Er trägt die Kosten des Unterhaltes.

⁴ Die durch das Werk bedingten Mehraufwendungen für den Gewässerunterhalt und Wasserbau trägt der Werkeigentümer.

*Staatseigener
Wasserbau*

Art. 5

¹ Wo die Staatsstrasse (einschliesslich Forststrassen, Brücken, Wege, Gehwege, Radwege im Eigentum des Staates) unmittelbar am Gewässer liegt oder es überquert, trägt der Staat die Wasserbaupflicht.

² Dem Staat obliegt die Pflicht, den Gewässerunterhalt und Wasserbau am strassenseitigen Ufer wahrzunehmen.

³ Der Staat trägt in der Regel die Hälfte der Kosten der gewässerbedingten Querbauten.

Art. 6

*Anstösser/Duldungspflicht
(Art. 13 WBG)*

¹ Der Anstösser eines Gewässers muss dulden, dass Dritte sein Grundstück betreten, befahren oder sonst wie benutzen, um am Gewässer Unterhalt, Wasserbau oder Kontrollen vorzunehmen.

² Auf die Interessen des Anstössers ist Rücksicht zu nehmen. Er ist rechtzeitig zu informieren.

³ Wird Schaden angerichtet, so haften der Wasserbaupflichtige und der Erfüllungspflichtige solidarisch für eine allfällige Entschädigung. Sie können auch den ursprünglichen Zustand wiederherstellen.

II. ORGANISATION

Art. 7

Stimmberechtigte

Die Stimmberechtigten beschliessen über:

- die Ausgaben und Kreditverpflichtungen gemäss Gemeindeordnung
- die Höhe des Grundeigentümeranteils
- die Annahme, Abänderung und Aufhebung dieses Reglements
- den Erlass und die Abänderung von Wasserbauplänen

Art. 8

Gemeinderat

¹ Dem Gemeinderat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften der Gemeinde, des Kantons oder des Bundes einem anderen Organ zugewiesen sind, wie:

- die Beschlussfassung über die von der Kommission für Verkehrsfragen und Gemeindebetriebe unterbreiteten Geschäfte
- die Beschlussfassung über die Ausführung von Unterhalts- und Notarbeiten im Einzelfall
- die Arbeitsvergebungen
- die Gesuchstellung um vorzeitige Ausführung geplanter Massnahmen

- die Beschlussfassung über die geringfügige Änderung von Wasserbauplänen
- die Meldung von Gefahrenherden und Schäden an das Tiefbauamt und den Regierungsstatthalter
- die Erstellung des Beitragsplanes zur Festsetzung der einzelnen Grundeigentümerbeiträge
- den Abschluss von Verträgen mit Grundeigentümern über den Gewässerunterhalt (Art. 10 Abs. 2 WBG)
- die Wahl eines Wasserbauverantwortlichen
- die Einreichung von Strafanzeigen

² Der Gemeinderat beschliesst gebundene Ausgaben endgültig.

³ Unterhaltsarbeiten i.S. von Art. 6 WBG und Notarbeiten i.S. von Art. 20 Abs. 3 WBG/Art. 7 WBV stellen gebundene Ausgaben dar.

Art. 9

Kommission für Verkehrsfragen und Gemeindebetriebe

Der Kommission für Verkehrsfragen und Gemeindebetriebe obliegen insbesondere

- die Vorbereitung und Überwachung der Wasserbau- und Unterhaltsprojekte
- die Aufstellung des jährlichen Voranschlages
- die Vorbereitung aller Finanzbeschlüsse
- die Vorbereitung der Verträge mit Grundeigentümern betreffend Gewässerunterhalt (Art. 10 Abs. 2 WBG)
- die Teilnahme an der Gewässerinspektion (Art. 44 Abs. 3 WBG)
- die Anordnung von Notarbeiten
- die Prüfung von wasserbaulichen Begehren

III. FINANZIELLES

Art. 10

Mittelbeschaffung

¹ Die Wasserbau- und Unterhaltskosten gemäss Art. 36 WBG gehen mit Ausnahme von lit. c zu Lasten der Gemeinde.

² Vorbehalten bleibt Art. 10 Abs. 2 WBG.

Art. 11

Grundeigentümerbeiträge

¹ Die Gemeinde kann von denjenigen Grund- und Werkeigentümern sowie Baurechtsinhabern Grundeigentümerbeiträge erheben, welche aus Wasserbaumassnahmen i.S. von Art. 7 WBG einen besonderen Vorteil ziehen.

² Als besonderer Vorteil gilt namentlich der Schutz des Grundstücks und der sich darauf befindlichen Bauten und Anlagen selbst sowie der zu ihnen führenden Erschliessungsanlagen vor der Gefahr des Wassers.

³ Die Grundeigentümerbeiträge können an die Kosten der Planung, des aktiven Hochwasserschutzes und des Erwerbs dinglicher Rechte erhoben werden.

Art. 12

Grundeigentümeranteile

¹ Dem Grund- und Werkeigentümer sowie Baurechtsinhaber werden höchstens 80 % der Kosten gemäss Art. 11 Abs. 3 hievor belastet.

² Wo es durch das besondere Interesse begründet ist, können vom Grund- und Werkeigentümer sowie Baurechtsinhaber Grundeigentümerbeiträge in der Höhe von 100 % der Kosten gemäss Art. 11 Abs. 3 hievor erhoben werden.

Art. 13

Bemessungskriterien

¹ Die Bemessungskriterien zur Festsetzung der einzelnen Grundeigentümerbeiträge richten sich nach dem amtlichen Wert, der Anstosslänge, der Grundstückfläche, den topographischen Verhältnissen, der Distanz zum Gewässer oder nach einem anderen sachlichen Kriterium.

² Wo ein amtlicher Wert fehlt, ist ein entsprechender Schätzungswert einzusetzen.

Art. 14

Anwendung des Grundeigentümerbeitragsdekrets

Im Übrigen ist das kantonale Dekret über die Beiträge der Grundeigentümer an Erschliessungsanlagen und an weitere öffentliche Werke und Massnahmen sinngemäss anwendbar.

IV. AUFSICHT DES STAATES

Art. 15

Gewässerkontrolle

¹ Das Tiefbauamt überwacht den Zustand der Gewässer, die Unterhalts- und Wasserbauarbeiten sowie die Einhaltung der wasserbaupolizeilichen Vorschriften (Art. 44 Abs. 1 WBG).

² Bei Bedarf begeht das Tiefbauamt mit der Gemeinde und dem Regierungsstatthalter jährlich die Gewässer.

³ Der Oberingenieurkreis des Tiefbauamtes lädt zur Begehung ein.

Art. 16

Vergabe von Arbeiten

Für die Vergabe von Arbeiten und Lieferungen, an welche der Staat Beiträge leistet, ist die jeweils geltende Submissionsverordnung massgebend. Die Vergabe ist durch den zuständigen Kreisoberingenieur zu genehmigen.

V. RECHTLICHES

Art. 17

Geringfügige Änderung des Wasserbauplanes

¹ Geringfügige Änderungen des Wasserbauplanes i.S. von Art. 28 WBG beschliesst der Gemeinderat.

² Vor dem Beschluss sind die Betroffenen mit eingeschriebenem Brief zu benachrichtigen und auf das Recht einer Einsprache innert 30 Tagen hinzuweisen (Art. 28 Abs. 2 WBG).

Art. 18

Beschwerderecht

Das Beschwerderecht richtet sich nach dem geltenden Gemeindegesetz.

VI. WIDERHANDLUNGEN

Art. 19

Bussen / Strafbestimmungen

¹ Wer Vorschriften dieses Reglements sowie Verfügungen, die in Anwendung dieses Reglements erlassen worden sind, zuwiderhandelt, wird mit einer Busse bis zu einem maximalen Betrag von Fr. 1'000.— belegt. Die Bussenandrohung ist in die Verfügung aufzunehmen.

² Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen von Art. 55 WBG.

VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 20

Inkraftsetzung

Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch die Baudirektion des Kantons Bern in Kraft.

Art. 21

Andere gesetzliche Grundlagen

Wo das Reglement nichts aussagt, gelten die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

Dieses Reglement ist an der Gemeindeversammlung vom 2. Dezember 1992 beschlossen worden.

Namens der Gemeindeversammlung

Der Präsident

Der Gemeindeschreiber

Frey Grunder

The image shows two handwritten signatures in dark ink. The signature on the left is a series of connected, somewhat jagged horizontal strokes, identified as 'Frey'. The signature on the right is a more fluid, cursive script, identified as 'Grunder'.

Bescheinigung

Das vorliegende Wasserbaureglement ist 20 Tage vor und 20 Tage nach der Gemeindeversammlung vom 2. Dezember 1992 auf der Gemeindeverwaltung Ittigen öffentlich aufgelegt worden. Innert gesetzlicher Frist sind keine Einsprachen eingelangt.

Ittigen, 12. Januar 1993

Der Gemeindeschreiber

Grunder

A handwritten signature in dark ink, appearing to be 'Grunder', written in a cursive style.

Genehmigungsverbal

Von der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion des Kantons Bern ohne Vorbehalt genehmigt.

Bern, 25. Februar 1993

Die Direktorin
Schaer